

(3) Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind unbewegliche, mit dem Grund und Boden fest verbundene Grundmittel, deren normative Nutzungsdauer fünf Jahre überschreitet und deren Bruttowert mindestens 15 000 Mark beträgt.

**Zu § 5 der Verordnung:**

**§ 2**

(1) Bei der Einholung der Zustimmung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen:

- die Vereinbarung über die durchzuführenden Baumaßnahmen, soweit in den Miet- oder Nutzungsverträgen nicht enthalten,
- Angaben über die Art der durchzuführenden Baumaßnahmen,
- Angaben über den Anteil des Aufwandes für Werterhöhungen am finanziellen Gesamtaufwand,
- Angaben über den steuerlichen Einheitswert des Grundstücks.

(2) Durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die zweckmäßigste Form der Sicherung des durch die Baumaßnahmen entstehenden Volkseigentums zu prüfen und dem Betrieb entsprechende Hinweise zu geben und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

**§ 3**

Die Anfertigung des Wertgutachtens ist vom Betrieb zu veranlassen und zu bezahlen.

**Zu § 7 und § 8 Absatz 2 der Verordnung:**

**§ 4**

Nach der Festlegung der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und erfolgter Eintragung im Grundbuch sind zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die sich aus dem volkseigenen Miteigentumsanteil ergebenden Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

**Zu § 8 Absatz 1 der Verordnung:**

**§ 5**

Werden auf nichtvolkseigenen Grundstücken errich-

tete bauliche Anlagen durch den Betrieb wieder entfernt, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Löschung des Vermerks im Grundbuch des betroffenen Grundstücks zu beantragen.

**Zu § 9 der Verordnung:**

**§ 6**

(1) In Höhe des Erstattungsanspruchs des Betriebes besteht eine volkseigene Forderung gegenüber dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks.

(2) Die Forderung gemäß Abs. 1 ist nach Abschluß der Vereinbarung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Betrieb an das zuständige volkseigene Kreditinstitut zu übertragen und beim Betrieb auszubuchen.

**Zu § 10 der Verordnung:**

**§ 7**

(1) Für die Anlegung der Gebäudegrundbuchblätter, die Eintragung des Volkseigentums und der Rechtsträgerschaft an den Gebäuden, die Eintragung der volkseigenen Miteigentumsanteile und Hypotheken sowie für die Eintragung der Vermerke über errichtete bauliche Anlagen sind Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften zu berechnen.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 4.6. 1985 über die Verwaltungsgebührentarife in den Bereichen Inneres der örtlichen Räte (GBl. Sdr. Nr. 1256).

(2) Für Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit der Feststellung und dem Nachweis des Volkseigentums an den Gebäuden sind Preise entsprechend den Rechtsvorschriften zu berechnen.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO Nr. Pr. 191 vom 22.5.1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungs- und Kartenwesens (GBl. Sdr. Nr. 1238).

(3) Die Gebühren und Vermessungskosten gemäß den Absätzen 1 und 2 gehen zu Lasten des Betriebes.

**§ 8**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.